

# **Verordnung des Regierungsrates über die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Kosten von Wildschadenverhütungsmassnahmen**

vom 8. Februar 1994 (Stand 1. März 2001)

---

## **§ 1** Begriff der Wildschadenverhütung

<sup>1</sup> Als Wildschadenverhütungsmassnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten Massnahmen zur Abwehr von Schäden durch das jagdbare Wild in Wald und Feld.

<sup>2</sup> Ausgenommen sind Massnahmen bezüglich Wildarten, für deren Schäden der Kanton haftet.

## **§ 2** Zuständigkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde ist ausschliesslich für ihr Gemeindegebiet zuständig.

## **§ 3** Beitragsberechtigung

<sup>1</sup> Für notwendige und zweckmässige Wildschadenverhütungsmassnahmen sind Beiträge auszurichten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Wildschadenverhütungsmassnahmen, für welche Beitragsgesuche gestellt werden, durch Fachorgane auf ihre Beitragsberechtigung überprüfen lassen.

## **§ 4** Verfahren

<sup>1</sup> Der Forstdienst legt den Gemeinden auf Verlangen einen Voranschlag über die geplanten Wildschadenverhütungsmassnahmen im Wald und deren Kosten vor.

<sup>2</sup> Beitragsgesuche sind vor Durchführung der Massnahmen einzureichen.

<sup>3</sup> Die Revierförster erstellen zuhanden der Gemeinden die Bestätigung über durchgeführte Wildschadenverhütungsmassnahmen und über den Abbruch von alten Zäunen.

## **§ 5** Technische Massnahmen

<sup>1</sup> Als Massnahmen im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. \* im Wald:

1.1. der Einzelschutz, die Einzäunung von Jungwüchsen und der Abbruch überflüssiger Zäune;

- 1.2. auf Verjüngungsflächen grösser als 1,5 ha im Rahmen von Wiederherstellungsprojekten: Die Erstellung von so vielen Hochsitzen wie von Forstamt und Jagd- und Fischereiverwaltung als notwendig erachtet in- nert den ersten drei Jahren, das Einrichten der Freihalteflächen und de- ren Unterhalt während zehn Jahren.
2. im Feld: der Einzelschutz und die Einzäunung landwirtschaftlicher Intensiv- kulturen.

## § 6 Entschädigungstarife

<sup>1</sup> Bei der Zusprechung von Entschädigungen sind je nach topografischen Verhältnis- sen folgende Tarife anzuwenden und bei extremen Schadenereignissen zusätzliche Kantons- und Bundesbeiträge einzubinden: \*

1. im Wald:
  - 1.1. Jährlicher zweckgebundener Beitrag von Fr. 8.– bis Fr. 12.– pro Hektare bei grösseren Forstbetrieben mit genehmigtem Betriebsplan oder Lie- fern von Material für den Einzelschutz oder Vergütung der ausgewiese- nen Materialkosten oder Beitrag von Fr. 4.– bis Fr. 6.– pro Laufmeter Zaun oder Beitrag von Fr. 1.– bis Fr. 3.– pro Laufmeter Zaun und Lie- fern von Drahtgeflecht, Pfählen und anderem Zubehör für Einzäunun- gen. Die Materialbeschaffung ist Sache des zuständigen Revierförsters.
  - 1.2. \* im Rahmen von Wiederherstellungsprojekten: Beitrag von Fr. 170.– pro Hochsitz; Beitrag von Fr. 10.– pro Are Freihaltefläche für das Einrich- ten; Beitrag von Fr. 3.30 pro Are Freihaltefläche für das Mähen (höchs- tens zweimal pro Jahr).
  - 1.3. \* Beitrag von Fr. 2.– bis Fr. 3.– pro Laufmeter für den Abbruch überflüs- siger Zäune, sofern das Drahtgeflecht wieder verwendbar ist; andern- falls Fr. 1.– pro Laufmeter.
2. \* im Feld:
  - 2.1. Liefern von Material für den Einzelschutz oder Vergütung der ausge- wiesenen Materialkosten oder Ausleihe von Zaunmaterial für den Schutz von landwirtschaftlichen Intensivkulturen in der Schadensphase oder einmaliger Beitrag an die Einzäunung von mehrjährigen Intensiv- kulturen ab einer Hektare Fläche von Fr. 4.– pro Laufmeter Zaun oder einmaliger Beitrag an die Einzäunung von reinen Obstbaumschulkultu- ren ab einer Hektare Fläche von Fr. 2.– pro Laufmeter Zaun.

## § 7 Meldung

<sup>1</sup> Die Gemeinden melden der Jagd- und Fischereiverwaltung jährlich die Höhe der für Wildschadenverhütungsmassnahmen ausgerichteten Beiträge.

**§ 8**           Aufhebung bisherigen Rechtes

<sup>1</sup> Die Weisungen des Regierungsrates über die Verwaltung und über die Leistungspflichten der kommunalen Wildschadenverhütungskassen vom 29. November 1988 werden aufgehoben.

**§ 9**           Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Verordnung tritt am 1. April 1994 in Kraft.

**Änderungstabelle - Nach Paragraph**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Amtsblatt</b>
Erlass	08.02.1994	01.04.1994	Erstfassung	7/2001
§ 5 Abs. 1, 1.	13.02.2001	01.03.2001	geändert	7/2001
§ 6 Abs. 1	13.02.2001	01.03.2001	geändert	7/2001
§ 6 Abs. 1, 1., 1.2.	13.02.2001	01.03.2001	geändert	7/2001
§ 6 Abs. 1, 1., 1.3.	13.02.2001	01.03.2001	geändert	7/2001
§ 6 Abs. 1, 2.	11.02.1997	15.02.1997	geändert	6/1997